



00.094

**Gleiche Rechte für Behinderte.
Volksinitiative.
Bundesgesetz über die Beseitigung
von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen**

**Droits égaux pour les personnes
handicapées. Initiative populaire.
Loi fédérale sur l'élimination
des inégalités frappant
les personnes handicapées**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.10.01 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.10.01 (FRIST - DÉLAI)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.02 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.02 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.02 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.02 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.11.02 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.12.02 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.02 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.12.02 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.12.02 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.12.02 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.12.02 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

95.418

**Parlamentarische Initiative
Suter Marc F.
Gleichstellung
der Behinderten**

**Initiative parlementaire
Suter Marc F.
Traitement égalitaire
des personnes handicapées**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 06.06.00





NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.02 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.02 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.02 (FORTSETZUNG - SUITE)

00.094

2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen 2. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées

Art. 13a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Text

Der Bundesrat schafft ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Dieses fördert insbesondere:

a. die Information über die Gesetzesgrundlagen und die Richtlinien zur Verhinderung, Beseitigung und Verringerung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen;

AB 2002 N 969 / BO 2002 N 969

b. die Programme und Kampagnen gemäss den Artikeln 12 und 13;

c. die Analyse und Untersuchungen im Bereich der Gleichstellung und Integration von Behinderten;

d. die Koordination der Tätigkeiten der auf diesem Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Minderheit

(Stahl, Bortoluzzi, Fattebert, Hassler, Triponez, Widrig)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 13a

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Bureau de l'égalité pour les personnes handicapées

Texte

Le Conseil fédéral institue un bureau de l'égalité pour les personnes handicapées. Il est chargé de promouvoir notamment:

a. l'information sur les bases légales et les directives visant à empêcher, à éliminer ou à réduire les inégalités frappant les personnes handicapées;

b. les programmes et les campagnes au sens des articles 12 et 13;

c. l'analyse et la recherche dans le domaine de l'égalité et de l'intégration des personnes handicapées;

d. la coordination de l'activité des différentes institutions publiques et privées actives dans ce domaine.

Minorité

(Stahl, Bortoluzzi, Fattebert, Hassler, Triponez, Widrig)

Rejeter la proposition de la majorité

Stahl Jürg (V, ZH): Der Bundesrat hat in Artikel 13 eine gute, praktikable, effiziente und günstige Lösung vorgeschlagen. Diese Lösung sieht vor, dass der Bund unter anderem Informationskampagnen zur optimalen Umsetzung des Gesetzes machen kann, dass er Empfehlungen an private Institutionen, an Private, an Behörden, Kantone und Gemeinden machen kann und dass er in die Pflicht genommen wird, die Auswirkungen der Massnahmen der Integration behinderter Mitmenschen zu untersuchen. Ich bin persönlich der Überzeugung, dass dieser Weg der richtige ist.

Was will die Mehrheit der SGK? Die Mehrheit fordert auch hier wieder mehr. Die Forderung nach einem Büro für Gleichstellung für Menschen mit Behinderung ist aus meiner Sicht übertrieben und geht in die falsche





Richtung. Sie geht in Richtung mehr Staat, mehr Bürokratie, mehr Auflagen, mehr Verwaltungsstellen, höhere Kosten. Es wird unweigerlich zu Kompetenzproblemen mit den kantonalen IV-Stellen kommen. Am Schluss bleiben für behinderte Menschen in diesem Land eigentlich nicht mehr und keine besseren Lösungen. Da ist meines Erachtens eine moderate, behutsame Lösung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, im Interesse aller höher zu gewichten und zu unterstützen.

Ich gehe davon aus, dass es Sie kaum verwundert, dass sich die SVP-Fraktion gegen die Einführung eines neuen Gleichstellungsbüros einsetzt, sind doch mit den Forderungen nach Aufhebung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und des Büros für Weltraumangelegenheiten zwei Traktanden durch unsere Fraktion besetzt. Die SVP-Fraktion stellt sich grundsätzlich gegen neue Verwaltungsstellen in diesem Bereich und appelliert an Sie, dass Sie der Minderheit folgen und somit den Weg für eine praxisorientierte, vernünftige Lösung ebnen.

Ich bitte Sie, der Schaffung eines neuen Gleichstellungsbüros nicht zuzustimmen.

Bruderer Pascale (S, AG): Artikel 13 enthält wichtige Bestimmungen zur Information der Bevölkerung, was die Gleichstellungsfrage anbelangt, zur Information der Betroffenen punkto Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten sowie auch zur Beratung der Privaten und der Behörden durch den Bund. Diese Punkte schreien geradezu nach einer Stelle, welche deren Koordination und Kontrolle übernimmt. Ebenso haben wir uns ja für eine regelmässige Untersuchung der Wirksamkeit des Gesetzes ausgesprochen. Artikel 13 Absatz 3 legt jedoch nicht fest, wer beim Bund überhaupt zuständig und kompetent sein wird, um die vorgesehene Überprüfung zu übernehmen und auszuführen.

Behinderte Menschen werden, wie wir mehrmals gehört haben, in sehr unterschiedlichen Bereichen benachteiligt. Angesichts dieser unterschiedlichen Bereiche, welche vom Behindertengleichstellungsgesetz erfasst sind, werden zwangsläufig mehrere Departemente für die Durchsetzung und für die Umsetzung seiner Bestimmungen zuständig sein. Damit eine gesamte, eine ganzheitliche Wirksamkeitsüberprüfung erfolgen kann, muss unbedingt eine Koordination dieser Informationen und dieser Aufgaben sichergestellt werden.

Die Kommissionsmehrheit, welche die SP-Fraktion unterstützt, fordert deshalb ein Gleichstellungsbüro. In Anlehnung an das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann ist dieses verantwortlich für eine effektive Ausführung der Aufgaben gemäss Artikel 13 und dafür, dass diese aufeinander abgestimmt werden. Wie der Bundesrat in der Botschaft auf Seite 1790 selbst hervorhebt, verleiht eine solche Stelle der Gleichstellung behinderter Menschen ausserdem eine besondere Legitimität. Die Wirkung, welche eine solche Stelle auf die Öffentlichkeit haben kann, darf ebenfalls nicht unterschätzt werden. Man weiss nämlich dann, wohin man sich wenden muss, um Informationen zur Gleichstellung behinderter Menschen zu erhalten. Die Betroffenen selber kennen einen zentralen Ort, wohin sie sich bei Fragen, bei Problemen, aber auch mit Anregungen wenden können. Ganz wichtig scheinen mir auch die Aufgaben, die ein solches Gleichstellungsbüro gegenüber Privaten und gegenüber den Behörden übernehmen kann. Es soll diese beraten, es soll diese informieren, was die Umsetzung des Gesetzes betrifft.

Abschliessend möchte ich erwähnen, dass das deutsche Bundeskabinett in seinem Entwurf zu einem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz ausdrücklich einen solchen Beauftragten, wie sie es nennen, für die Belange behinderter Menschen eingesetzt hat. Dieses Amt existiert heute und hat sich bei der Gleichstellung behinderter Menschen durchaus bewährt.

Die SP-Fraktion empfiehlt Ihnen, der Kommissionsmehrheit zu folgen, sich also für ein solches Gleichstellungsbüro auszusprechen.

Robbiani Meinrado (C, TI): Bien plus que sur le plan légal, le chemin vers le dépassement des désavantages et des inégalités frappant les personnes handicapées doit être construit à l'intérieur de chacun de nous, au niveau de chaque communauté et dans le cadre de la société dans son ensemble. C'est un affinement des attitudes, des sensibilités, des mentalités, qui doit être prioritairement promu. Face à une réalité obsessivement centrée sur les performances et le résultat, qui marginalise d'ailleurs tout ce qui ne répond pas à des critères de productivité immédiate et de succès, il est donc surtout indispensable de renforcer notre capacité de détecter les facteurs et les situations de disparités grâce à une attitude plus ouverte, à une sensibilité accrue et, d'un autre côté, de tisser un réseau capillaire d'actions positives visant à promouvoir une réelle parité.

Dans ce contexte, à côté de l'activité appréciable et irremplaçable de nombreuses personnes, de groupes, d'associations, d'institutions publiques et privées, il apparaît aussi décisif d'instituer une fonction centrale appelée à sensibiliser, à inciter, à coordonner, une fonction centrale qui puisse contribuer à donner une envergure nationale à l'engagement vers une parité plus effective. Un choix analogue a d'ailleurs été fait dans le domaine de la parité entre hommes et femmes. On ne peut donc que soutenir l'institution d'un bureau spécifique chargé



en particulier de renforcer l'information, l'analyse et la recherche sur les thèmes concernant ce type

AB 2002 N 970 / BO 2002 N 970

de parité, chargé aussi de promouvoir des programmes et des campagnes concrètes en faveur des personnes handicapées et ensuite d'assurer une coordination suffisante au niveau national.

En améliorant notre capacité de prendre en charge avec plus d'attention et de solidarité la limite, qu'elle soit physique ou mentale, des personnes vivant à côté de nous, non seulement nous rendons justice à ceux qui en sont affectés, mais nous retrouvons un lien plus étroit et enrichissant avec notre nature même qui est indissociable de la limite, permettant de ce fait aux valeurs qui y sont liées – les valeurs plus authentiquement humaines – de s'exprimer de manière plus intense et d'orienter plus en profondeur notre vie sociale.

C'est pourquoi je vous invite à adopter la proposition de la majorité.

Galli Remo (C, BE): Wenn wir ein neues, recht ausführliches Gesetz schaffen, welches nicht nur Behinderte, sondern auch öffentliche und private Institutionen betrifft, die Kantone zu Massnahmen verpflichtet, Rechtsmittel schafft und Bauwillige verpflichtet, so scheint es richtig zu sein, ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einzurichten. Denn Behinderungen betreffen heute über 10 Prozent, bei fortschreitender Überalterung bald sogar einen Sechstel der Bevölkerung. Für die Einrichtung dieses Gleichstellungsbüros sprechen auch folgende Gründe:

1. Grundlegende Analysen, Untersuchungen sowie Informationskampagnen sollten gemäss Gesetz vom Bund koordiniert und einheitlich durchgeführt werden.
2. Die Gesetzesvorschriften sind zusammen mit den Kantonen und verschiedenen Ämtern anzuwenden. Deren kontrollierte Umsetzung kann ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen besser betreuen als unzählige Ämterkonferenzen von Fall zu Fall.
3. Hausbesitzer, Investoren und Projektierungsbüros schätzen es, wenn sie sich in einer ersten Phase bei einer zentralen Anlaufstelle orientieren und weiterhelfen lassen können; das ist die beste, schnellste und billigste Möglichkeit. Dasselbe gilt auch für Behindertenorganisationen, die weitere Massnahmen treffen müssen.

Graf Maya (G, BL): Die grüne Fraktion unterstützt die Schaffung eines Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Wie das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann soll in der Schweiz eine Einrichtung für Menschen mit einer Behinderung zeigen, dass es dem Gesetzgeber wichtig ist und dass es ihm ernst damit ist, die Aufgabe nicht nur im Gesetz festzuschreiben, sondern auch praxisnah eine spezielle Stelle einzurichten, die überdies für Kontinuität und Koordination zuständig ist und diese auch gewährleistet. Ausserdem ist ein solches Büro ein wichtiges Signal für die Gleichstellung der behinderten Menschen selbst – für sie selber, vor allem aber auch für die Gesellschaft, für die ganze Öffentlichkeit. Erst eine solche Stelle verleiht den Aufgaben zugunsten der Gleichstellung auch eine Legitimität. Die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen in verschiedensten Lebensbereichen benachteiligt sind – Erwerbsleben, Ausbildung, Schule, Bauwesen, öffentlichem Verkehr, Freizeit, Kulturangeboten usw. –, stellt eben kein Argument gegen die Schaffung einer solchen Bundesstelle dar, wie das in der Kommission oft gesagt wurde, sondern ist eben gerade ein Argument dafür. Wir brauchen ein solches Büro für die Koordination und auch für die Kontinuität dieser wichtigen Aufgabe. Ausserdem können Männer und besonders Frauen sagen, dass das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann eine wichtige, unentbehrliche Aufgabe in unserem Staate sehr gut erfüllt.

Die grüne Fraktion beantragt Ihnen, der Mehrheit der Kommission zu folgen und ihrem Antrag zuzustimmen.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Es geht um Artikel 13a. Die liberale Fraktion ist gegen die Schaffung eines weiteren Gleichstellungsbüros und unterstützt den Streichungsantrag der Minderheit Stahl. Allerdings haben wir bei der Behandlung des Gesetzes bis zu Artikel 13a feststellen können, dass Fragen, die im Baubereich liegen, wirklich im Vordergrund stehen. Die Schranken, die Behinderten im Wege stehen, sollen fallen. In diesem Zusammenhang stellen wir Frau Bundesrätin Metzler die Frage, ob es beim Bund eine Fach- und Ansprechperson gibt, die kompetent und zuständig ist für Fragen, die das behindertengerechte Bauen, Umbauen und Renovieren betreffen. Es ist weiter eigentlich Sache der Kantone, im jeweiligen Baudepartement eine Fachperson auf diesem Gebiet zu benennen. Weiter ist es auch absehbar, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Mehrbelastung auf die Baurekurskommissionen zukommen wird. Unterstützung im Baubereich ist also angesagt.

Meines Wissens hat das BSV im Zusammenhang mit den Auflagen und neuen Weisungen betreffend Qualitätsmanagement bei Behindertenorganisationen die Einrichtung von Ombudsstellen angeordnet. Dies ist eine äusserst sinnvolle Massnahme. Für einen Antrag ist es nun natürlich zu spät, aber für eine Empfehlung ist



es eigentlich nie zu spät. Ich weiss, dass Frau Egerszegi während der Kommissionsberatung einen Antrag für die Schaffung einer Ombudsstelle gestellt hat. Es sollte ein unabhängiger Beauftragter eingesetzt werden, der für die Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung zuständig ist. Die Koordination und tatsächliche Ausführung der Aufgaben gemäss Artikel 13a liessen sich so gut bewältigen. Auch die Behindertenorganisationen fordern eine solche Einrichtung. Die Wirkung ist nicht nur für die Organisationen und für die Sache selbst wichtig, sondern schafft auch Verständnis und sensibilisiert die Öffentlichkeit in Bezug auf die Anliegen und Probleme von Menschen mit einer Behinderung. Der oder die Beauftragte soll in allen Bereichen, in denen Benachteiligungen festgestellt werden, den Kontakt zwischen Organisationen und den zuständigen spezialisierten Stellen sicherstellen und den Dialog fördern. Eine Ombudsstelle, die unabhängig, hoch oben angesiedelt, mit einem Sekretariat versehen sowie einer umfassenden Betrachtungsweise verpflichtet ist, verspricht weit mehr Erfolg als die Einrichtung eines weiteren Gleichstellungsbüros. Ich kann nicht verstehen, dass dieser Antrag für die Schaffung einer Ombudsstelle nicht unterstützt worden ist, und hoffe doch sehr, dass Christine Egerszegi einen weiteren Anlauf nehmen wird.

Studer Heiner (E, AG): Im Gegensatz zu meiner Vorrednerin ist die Mehrheit unserer Fraktion für dieses Gleichstellungsbüro. Wenn ich meiner Vorrednerin gut zugehört habe, hat sie eigentlich wesentliche Gründe dafür vorgebracht, dass man dieses Büro schaffen sollte. Sie möchte einen Beauftragten, also eine Person, bei der gewisse Fäden zusammenlaufen und einiges koordiniert wird, zu der man gehen kann, wenn man wissen will, wie es weitergehen soll. Bei einem solchen Gleichstellungsbüro geht es ja nicht darum, dass die Kompetenzen, wie wir gehört haben, auf mehrere Departemente verteilt sind, denn viele der betroffenen Stellen werden aufgehoben und in ein Büro integriert. Es geht also darum, dass es eine qualitativ gute Anlaufstelle gibt. Sie muss ja auch nicht die kantonalen Fragen beantworten; sie kann aber auf einfache, unbürokratische Weise mithelfen, dass die Betroffenen – das sind Behinderte und Nichtbehinderte, die Massnahmen treffen wollen – auf Fragen aus diesem Bereich, ob sie nun auf Bundesebene, auf kantonaler Ebene oder wo auch immer anfallen, Antworten bekommen.

Es gibt also viele gute Gründe, dieses Büro zu schaffen – es wird an einem Ort die Auskunft gegeben, es werden an einem Ort die Informationen gesammelt –, dass es schade wäre, wenn Sie dem Antrag der Mehrheit der Kommission nicht zustimmen würden.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: En commission, nous avons discuté longuement de la création d'un bureau de l'égalité ou éventuellement d'un poste d'ombudsman qui aurait aussi pu apporter une amélioration dans les rapports

AB 2002 N 971 / BO 2002 N 971

et au niveau des problèmes que vivent les personnes frappées de handicaps.

Finalement, la majorité de la commission s'est prononcée en faveur de la création de ce bureau de l'égalité pour les personnes handicapées. En effet, une institution de ce genre a été jugée nécessaire pour assurer une exécution réelle et coordonnée des tâches prévues dans la nouvelle loi. De plus, une telle institution est également nécessaire pour attribuer de manière judicieuse les prestations prévues à l'article 9a qui concerne les personnes malvoyantes, malentendantes et handicapées de la parole.

La création d'une telle institution confère aux tâches en faveur de l'égalité des personnes handicapées une importance particulière. De plus, l'effet préventif que peut exercer une telle institution sur le public ne doit pas être sous-estimé. Le fait que les personnes handicapées subissent des inégalités dans des domaines très différents de la vie – par exemple dans les rapports de travail, la formation, les écoles, les aménagements des constructions, les transports publics, les loisirs – parle en faveur de la création d'une telle institution au niveau fédéral. Toutefois, la nature des différentes questions à traiter exige bien sûr une collaboration entre les services spécialisés de la Confédération et les organisations de personnes handicapées.

Le Bureau de l'égalité pour les personnes handicapées est vraiment nécessaire pour empêcher, éliminer ou réduire les inégalités. Il faut que les personnes qui éprouvent des problèmes puissent s'adresser à une institution centralisée. Une information adéquate doit être mise en place et la recherche dans ce domaine pourra amener des solutions capables de répondre aux besoins des personnes touchées par un handicap – cela est prioritaire –, mais aussi trouver des applications plus judicieuses pour tous les partenaires. Des campagnes telles que décidées dans les articles précédents seront ainsi mises en oeuvre de façon adéquate. La coordination est très importante. La coordination de l'activité des institutions publiques et privées doit être établie par une institution ad hoc pour qu'elle soit efficace.

Comme rapporteur, je vous demande instamment de soutenir la création de ce Bureau de l'égalité pour les



personnes handicapées, qui va faire avancer leur cause. On a justement reconnu qu'elles étaient l'objet d'in-égalités en désirant créer une nouvelle loi pour essayer d'éliminer celles-ci.

Je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Will man die Artikel 12 und 13 des Gesetzes wirklich umsetzen, dann braucht es ohnehin ein paar wenige Stellen in der Bundesverwaltung, die sich dem widmen und diese Aufgaben zu erfüllen trachten. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass es nötig ist, eine Schnittstelle in der Verwaltung zu schaffen, bei der die Fäden zusammenlaufen. Es geht um die Wahrnehmung der Koordination, der Information, auch der Strukturierung dieser Programme, die ja vorgesehen sind. Letztlich geht es auch darum, innerhalb der Verwaltung und gegenüber den Kantonen das Bewusstsein für die Gleichstellung zu fördern und hier dafür zu sorgen, dass die Bestrebungen, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, nachhaltig wirken können. Die Rede ist von vier bis fünf Stellen. Das ist nicht enorm, aber es ist wichtig, dass diese Koordinationsstelle im Rahmen der grossen Bundesverwaltung jetzt wirklich geschaffen wird, damit sichtbar wird, auch im Betrieb, im Alltag, dass die Gleichstellung der Behinderten eine notwendige und eine nachhaltig zu erfüllende Aufgabe darstellt.

Wenn Sie schauen, welche anderen Beispiele es gibt, dann sticht das Beispiel des Datenschutzbeauftragten ins Auge. Auch dort hat man für den Datenschutz eine spezielle Stelle geschaffen, die als Ansprechpartner nach aussen wie nach innen wirken kann und als solche auch sichtbar ist. Wir möchten, dass die Gleichstellungsidee in der Bundesverwaltung ein menschliches Gesicht erhält, dass man weiss, wer hier die Schnittstelle ist, wer die Fäden ziehen, wer die Kontakte vermitteln kann. Es ist ein wichtiger, vielleicht auch etwas symbolischer Entscheid, den Sie hier treffen. Sie untermauern mit einer Zustimmung zu diesem Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, dass es Ihnen ernst ist mit der Umsetzung des Gesetzes. Ich bitte Sie, hier zugunsten der Behinderten ein Zeichen zu setzen, das für die Bundesfinanzen nicht sehr stark ins Gewicht fällt, das aber für die Stärkung des Gleichstellungsanliegens sehr bedeutsam ist.

Metzler Ruth (,): Ich möchte zuerst die Frage von Frau Wirz beantworten, was es denn heute schon in der Bundesverwaltung gebe: Es gibt heute beim Bund keine solche umfassende Koordinations- oder Fachstelle. Im Bundesamt für Wohnungswesen und im Bundesamt für Bauten und Logistik gibt es aber Spezialisten. Wenn der Bund baut oder auch subventioniert, dann werden diese beigezogen, und dann wird auf die behindertengerechte Ausgestaltung geachtet. Die Fachstelle oder das Gleichstellungsbüro, um das es hier geht, würde dann wohl mit diesen Spezialisten zusammenarbeiten.

Auch der Bundesrat ist der Auffassung, dass es mit dem neuen Gesetz das Bedürfnis nach einer stärkeren und kontinuierlichen Koordination der Massnahmen für die Integration der Menschen mit Behinderungen gibt. Dies erfordert und rechtfertigt auch zusätzliche finanzielle und personelle Mittel. Der Bundesrat geht in seiner Botschaft von drei bis vier zusätzlichen Stellen aus, die für eine in die Bundesverwaltung integrierte Fachstelle notwendig sein werden. Dieser würde vor allem auch die Koordination der Tätigkeit der verschiedenen anderen Verwaltungseinheiten, die sich mit Anliegen der Behinderten befassen, obliegen.

In diesem Sinne hat der Bundesrat durchaus Verständnis für die Überlegungen, die dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zugrunde liegen. Ich opponiere auch nicht gegen diesen Antrag, solange sich der Aufwand für das beantragte Gleichstellungsbüro im Rahmen der personellen Ressourcen bewegt, wie es der Bundesrat in seiner Botschaft aufgezeigt hat. Es soll eine Schnittstelle innerhalb der Verwaltung sein, wie Herr Suter gesagt hat, eine Schnittstelle, wo die Fäden zusammenlaufen. Deshalb, Frau Wirz, soll es nicht eine unabhängige Stelle ausserhalb der Verwaltung sein, das wäre kontraproduktiv. Wenn man die verschiedenen Verwaltungsstellen koordinieren will, muss das durch eine Stelle geschehen, die in der Verwaltung integriert ist.

In diesem Sinne kann ich mich dem Antrag der Kommissionsmehrheit anschliessen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 00.094/2445)

Für den Antrag der Mehrheit 93 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 76 Stimmen

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis





Mehrheit

Die Kantone fördern mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Minderheit

(Triponez, Borer, Bortoluzzi)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Abs. 3

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Graf, Baumann Stephanie, Bruderer, Goll, Gross Jost, Maury Pasquier, Rechsteiner-Basel, Rossini)

Die Kantone sorgen für Rahmenbedingungen, die eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen erleichtern.

AB 2002 N 972 / BO 2002 N 972

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

Majorité

Les cantons encouragent l'intégration des enfants et adolescents handicapés dans l'école régulière par des formes de scolarisation adéquates.

Minorité

(Triponez, Borer, Bortoluzzi)

Rejeter la proposition de la majorité

Al. 3

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Graf, Baumann Stephanie, Bruderer, Goll, Gross Jost, Maury Pasquier, Rechsteiner-Basel, Rossini)

Les cantons veillent à mettre en place les conditions-cadres susceptibles de permettre aux personnes handicapées de mener une vie autonome et conforme à leur volonté.

Triponez Pierre (R, BE): Mit Artikel 14 Absatz 1, der in der Kommission unbestritten geblieben ist, wollen Bundesrat und Ständerat den Kantonen die Pflicht auferlegen, dafür zu sorgen, "dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist". Diese Bestimmung ist unbestritten.

Die Mehrheit unserer Kommission wollte sich nun aber mit dieser flexiblen, auf das einzelne Kind bzw. den einzelnen Jugendlichen zugeschnittenen Formulierung nicht begnügen. Sie suchte nach einer Lösung, welche – das ist ein wichtiger Aspekt – die kantonale Schulhoheit respektiert und es im Übrigen den Kantonen überlässt, im Einzelfall die optimale, die beste Lösung für das Kind oder den Jugendlichen zu realisieren. Sie hat deshalb einen Absatz 1bis beigefügt, gemäss welchem die Kantone explizit angehalten werden sollen, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern.

Die Problematik der schulischen Ausbildung und die heutige Praxis der Kantone im Erziehungsbereich werden in der Botschaft des Bundesrates auf Seite 1750ff. dargelegt. Ebenso interessant sind die konkreten Ausführungen des Bundesrates zur Problematik von Artikel 14 auf Seite 1786 der Botschaft. Danach kann der Bundesrat im Bereiche der Grundschule allein schon aus verfassungsmässigen Gründen "nur umschreiben, was der grundrechtliche Anspruch auf 'ausreichenden' Unterricht (der Behinderten) bedeutet"; das hat er in Absatz 1 getan. Weiter gehende Vorschriften des Bundes im Sinne der Kommissionsmehrheit – hier liegt die



eigentliche Crux – dürften durch unsere Bundesverfassung eben gar nicht abgedeckt sein. Das ist der eigentliche Grund, weshalb die Kommissionsminderheit Ihnen beantragt, Artikel 14 Absatz 1bis zu streichen, wohl wissend und durchaus anerkennend, dass der Einbezug in die Regelschule dort, wo das möglich ist, sicher eine sehr gute Lösung darstellt.

Ich bitte Sie also, Absatz 1bis zu streichen.

Gross Jost (S, TG): Herr Triponez, Sie verstecken sich hinter verfassungspolitischen Argumenten. Ich möchte Sie deshalb fragen: Warum soll die Sonderschulung im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes eine Bundesaufgabe sein, die Integration behinderter Kinder in die normale Schule aber nicht? Was ist das für eine verfassungsrechtliche Logik?

Triponez Pierre (R, BE): Herr Gross Jost, wir alle sollten uns nicht hinter der Bundesverfassung verstecken, sondern wir sollten uns hinter sie stellen. Das wäre besser, weil die Bundesverfassung dazu da ist, um von der Gesetzgebung auch respektiert zu werden. Ich bin etwas erstaunt, dass Kollege Gross Jost, der doch eigentlich Jurist ist, mir eine derartige Frage stellt. Vielleicht sollte uns Frau Bundesrätin Metzler diesen Punkt erläutern. Mir geht es hier ganz klar um die Frage der Verfassungsmässigkeit: Irgendwie bin ich Staatsbürger und Parlamentarier.

Graf Maya (G, BL): Nirgends in diesem Gleichstellungsgesetz sprechen wir über die Förderung eines eigenständigen, selbstbestimmten Lebens oder über eine diesbezügliche Wahlfreiheit. Ich gehe davon aus, dass in der 4. IVG-Revision verankert wird, dass die eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung erleichtert werden soll. Wir hoffen doch, dass eine erhöhte Assistenzentschädigung verankert werden wird. Menschen mit einer Behinderung sollen selbstständig zu Hause leben können. Die Kantone sollen also die Möglichkeiten, die vom Bund im Rahmen der IV-Leistungen gewährt werden, mit geeigneten Rahmenbedingungen unterstützen. Damit wird eine selbstbestimmte Lebensführung erst möglich. Darum sehe ich mit dem Antrag der Minderheit in diesem Gesetz auch den folgenden neuen Artikel 14 Absatz 3 vor: "Die Kantone sorgen für Rahmenbedingungen, die eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen erleichtern." So ist der Artikel formuliert.

Warum siedle ich das bei den Kantonen an? Jeder Mensch mit einer Behinderung hat seinen Wohnsitz in einem Kanton, wo die Behindertenpolitik in die Praxis umgesetzt wird. Heute leiten die Kantone ihre Gelder vor allem an die Institutionen, seien es Heime, Werkstätten oder Sonderschulen. Bis heute werden von den Kantonen aber wenig bis gar keine Gelder für die selbstständige Lebensführung auch nach dem neuen Credo der Assistenzentschädigungen vergeben. Mit diesem Artikel möchte ich die Kantone hier auch ein Stück weit in die Verantwortung nehmen. Dies ist für die Kantone kein Neuland.

Das möchte ich Ihnen beweisen, indem ich meinen Kanton, den Kanton Basel-Landschaft, anführe: Es bestehen Behindertenleitlinien, die zwei Jahre alt sind und die auch diesem Ansinnen Ausdruck verleihen.

Hier wird als übergeordnetes Ziel für die Behindertenpolitik des Kantons Folgendes festgelegt: "Wie in der Arbeitswelt das Ziel 'Eingliederung vor Rente' gilt, so gilt für den Bereich des Wohnens 'alltägliche Wohnformen vor Heim'. Behindertenhilfe zielt auf die Sicherstellung von unterschiedlichen Dienstleistungen und Aktivitäten, mit deren Hilfe Menschen mit einer Behinderung der Zugang zu alltäglichen Wohnformen ermöglicht wird. Sie trägt dazu bei, dass behinderte Menschen möglichst selbstbestimmt wohnen können." Das zitiere ich aus "Leitlinien der Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft". Es wird weiter gesagt, dass sich Behindertenhilfe vor allem in den Kantonen auch am Normalisierungsprinzip orientiert, d. h. sie will Menschen mit einer Behinderung eine gleiche Lebensgestaltung ermöglichen, wie sie für Menschen ohne Behinderungen üblich ist. Das differenzierte Angebot der Behindertenhilfe – ich möchte damit klarstellen, dass es keine Kontroverse zwischen Institution und selbstständigem Leben gibt, sondern es gibt eine breite Palette – müsste aber in der Wahlfreiheit enden.

Die Behindertenhilfe unterstützt also Menschen mit einer Behinderung durch das Bereitstellen von ambulanten Dienstleistungen wie z. B. Beratung und Begleitung sowie spitalexterne Pflegedienstleistungen, natürlich in Absprache mit den Gemeinden in den Kantonen selbst.

Das wäre nun meine Begründung, weshalb ich Ihnen beantrage, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, damit wir den Kantonen dieses Zeichen und diesen Auftrag geben können, die Praxis in den Kantonen anzugehen.

Bruderer Pascale (S, AG): Der Bildung kommt im Leben eines Menschen, kommt auch in unserer Gesellschaft eine unglaublich wichtige Rolle zu, ja, wir können durchaus von einer unentbehrlichen Hauptrolle sprechen. Wir haben aufgrund der Relevanz dieses Punktes hier Abstimmung mit Namensaufruf verlangt.

**AB 2002 N 973 / BO 2002 N 973**

Artikel 14 des Behindertengleichstellungsgesetzes hat zum Ziel, auch im Bereich des Grundschulunterrichtes sicherzustellen, dass behinderte Kinder nicht benachteiligt werden. Bereits vom Ansatz her ist diese Bestimmung sehr wichtig. Im Grundschulunterricht wird das Fundament für die berufliche und die finanzielle Zukunft gelegt. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich in dieser Phase aber nicht nur Wissen und Kenntnisse für den späteren Einstieg ins Erwerbsleben an, sondern sie sammeln darüber hinaus auch Erfahrungen und Erkenntnisse, die für die gesellschaftliche, die soziale Integration relevant sind. Benachteiligungen auf dieser Stufe haben verheerende Folgen. Deshalb muss die Chancengleichheit behinderter Kinder und Jugendlicher gerade im Grundschulunterricht sichergestellt werden.

Eine konkrete Benachteiligung besteht in der mangelnden Integrationsfähigkeit der öffentlichen Schule. Es kommt immer wieder vor – Beispiele waren gestern auch der Presse zu entnehmen –, dass behinderte Kinder entgegen ihrem eigenen Wunsch bzw. dem Wunsch ihrer Eltern an eine Sonderschule verwiesen werden, obwohl mit verhältnismässig wenig Mitteln der Besuch der Regelschule möglich wäre. Diese Bemerkungen sind keine Absage an die von der IV finanzierten Sonderschulen. Diese machen für einen grossen Teil der behinderten Menschen durchaus Sinn. Für andere aber bedeutet eine Sonderschulung auch verstärkte Ausgrenzung und Absonderung. Wer die Möglichkeit hat, wer die Fähigkeit und die nötigen Fertigkeiten hat, um am regulären Unterricht teilzunehmen, dem dürfen doch keine Steine in den Weg gelegt werden.

Zur Verfassungsmässigkeit: Die kantonale Schulhoheit schränkt die diesbezüglichen Bestimmungsmöglichkeiten des Bundes ein. Das ist richtig. Wie ausdrücklich in Artikel 62 der Bundesverfassung vorgesehen wird, haben die Kantone für den Unterricht an den Grundschulen jedoch einigen Mindestanforderungen zu genügen. Die neutrale Formulierung des Bundesrates in Artikel 14 trägt dem Bedürfnis behinderter Kinder und ihrer Eltern nach einer integrativen Schulung zu wenig Rechnung. Der Bund muss hier von seiner, wenn auch sehr engen Kompetenz Gebrauch machen, er muss die Minimalanforderungen im Sinne der Förderung der integrativen Schulformen festlegen. Den Kantonen bleibt natürlich überlassen, in welcher Art und Weise sie diesem Auftrag nachkommen, die Kantone bleiben frei im Umbau der bestehenden Institutionen und in der Ausgestaltung ihrer Schulsysteme. Die gesamte Umsetzung fällt unter Kantonshoheit, das ist klar. In diese wird auch nicht eingegriffen, wenn wir uns hier gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit auf eine blosser Zielvorgabe beschränken.

Zur Erinnerung: Für behinderte Kinder mit Sonderschulbedürfnissen bestehen in der Schweiz folgende Schulungsmöglichkeiten: Es gibt die Sonderschulen, die von der IV subventioniert werden, es gibt die Kleinklassen, die Teil der Volksschule sind, und es gibt die Schulung innerhalb von Regelklassen unter Beizug heilpädagogischer Fachpersonen. Diese differenzierten Schulungsmöglichkeiten machen grossen Sinn, dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass dem verbreiteten Bedürfnis nach integrativer Schulung zu wenig Rechnung getragen wird. Kinder mit speziellem Förderbedarf haben heute kein Recht darauf, die öffentliche Schule zu besuchen. Grundsätzlich existiert also keine Wahlmöglichkeit, im Dorf, im Quartier mit gleichaltrigen Kindern in die Schule zu gehen. Integration findet nur vereinzelt und sehr zufällig statt.

Im internationalen Vergleich werden behinderte Kinder in der Schweiz überdurchschnittlich häufig separat eingeschult. Dazu werden sie aus ihrer vertrauten Umgebung gerissen. Eine solche abgesonderte Erziehung kann sich in einer lebenslangen Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen fortsetzen. Demgegenüber schafft gemeinsames Lernen die besten Voraussetzungen für ein gemeinsames Zusammenleben, für gegenseitigen Respekt und für einen solidarischen Umgang miteinander.

Ich möchte auch darauf verweisen, dass der Kontakt mit behinderten Kindern gerade auch für die nichtbehinderten Kinder wichtig, ja lehrreich und sogar bereichernd sein kann. Echtes Verständnis für die Folgen und Auswirkungen von Behinderungen entsteht nämlich nur im direkten Kontakt. Die Erfahrung solcher Kontakte verhilft nachhaltig zu mehr Toleranz, mehr Akzeptanz und weniger Vorurteilen. Bessere Wahlmöglichkeiten für behinderte Kinder und eine erhöhte Durchlässigkeit zwischen Sonder- und Regelschulen drängen sich auf. Verhelfen wir dem zur Realisierung, und stimmen wir der Kommissionsmehrheit in diesem Punkt zu!

Zum Antrag der Minderheit Graf bei Absatz 3: Wir nähern uns dem Abschluss dieser Detailberatung. Ich hoffe, Sie verzeihen mir, wenn ich an dieser Stelle eine kleine, aber für mich wichtige Anmerkung mache. Dieses Gesetz bzw. das, was im Moment davon übrig ist, soll ein Gleichstellungsgesetz sein. Gleichstellung heisst aber nicht, hier ein bisschen und dort ein bisschen Massnahmen zu ergreifen, um den behinderten Menschen den Alltag ein wenig leichter, ein wenig "normaler" zu machen. Gleichstellung hat sehr viel mit Respekt und mit Akzeptanz den behinderten Menschen und ihren Bedürfnissen gegenüber zu tun. Davon sind wir mit den gestern und heute beschlossenen Massnahmen leider weit entfernt. Gleichstellung ist nun einmal nicht Stück für Stück zu haben, auch wenn das im politischen Sinne praktischer wäre; ich weiss das.



Wir von der SP-Fraktion unterstützen den Antrag der Minderheit Graf. Behinderte Menschen sollen und wollen nach Möglichkeit ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen. Dies mit geeigneten Rahmenbedingungen fördern zu wollen entspricht meines Erachtens einer Selbstverständlichkeit. Da dies aber vielerorts nicht getan wird, bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Graf zuzustimmen.

Guisan Yves (R, VD): Je ne m'exprime pas vraiment pour le groupe radical-démocratique, mais pour une partie seulement de ce dernier, celui-ci étant partagé quant aux suites à donner à l'alinéa 1bis. Ceux qui défendent la minorité se sont déjà exprimés par la voix de M. Triponez. Je défends donc de mon côté ceux qui soutiennent la majorité.

A l'opposé du Conseil fédéral, qui suggère simplement d'adapter l'enseignement de base aux besoins des handicapés, et de M. Triponez, qui lui entend renoncer à toute mesure dans ce domaine, la proposition de la majorité est en fait d'une importance absolument capitale.

La scolarisation spécialisée et institutionnalisée est parfois incontournable, en particulier en présence de déficits mentaux ou psychiques importants. Mais en l'absence d'éléments absolument contraignants, elle présente des inconvénients majeurs. Elle va en effet fondamentalement à l'encontre des objectifs d'intégration qui sont précisément ceux de cette loi et, je suis presque tenté de dire, des objectifs qui étaient ceux de cette loi.

La scolarisation en institution spécialisée ou même en classe spécialisée fait du handicapé un cas à part, et lui inculque insidieusement une prise de conscience de sa différence et un comportement qui le conforte dans une situation de dépendance pour tous les éléments de la vie quotidienne. Cela nuit au développement psychique pour aboutir à une immaturité susceptible de devenir extrêmement problématique. Ces personnes se complaisent souvent dans une médicalisation intense qui les protège, en les mettant à l'abri des confrontations avec la société, mais qui les prive aussi d'autonomie. Certes, les handicapés ont droit à des aménagements divers au gré des difficultés qu'ils rencontrent mais, pour le reste, ils doivent au contraire être encouragés à les surmonter et à assumer leurs responsabilités au même titre que tout un chacun pour être en mesure d'affronter les problèmes de l'existence.

L'intégration des cas limites – "borderline" comme on dit – passe par la scolarisation dans l'école régulière dans la mesure du possible. Cela contribue à leur faire se rendre compte que vivre comme les autres est aussi possible, moyennant les aménagements nécessaires, même si les obstacles sont difficiles à surmonter et si cela demande un engagement souvent considérable. L'importance de cette démarche est par conséquent absolument capitale pour

AB 2002 N 974 / BO 2002 N 974

limiter l'impact du handicap dont ils souffrent. Elle fait partie de tout un apprentissage particulier de la vie, en leur permettant de réaliser que, malgré leur handicap, ils parviennent aussi à réussir.

Je vous demande de rejeter la proposition de minorité et de vous rallier à la majorité.

Graf Maya (G, BL): Ich spreche jetzt zum Artikel über die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule. Die grüne Fraktion wird den Antrag der Mehrheit unterstützen; sie wird beantragen, den Streichungsantrag der Minderheit Triponez abzulehnen.

Ich habe Mühe mit den Herren Triponez, Borer und Bortoluzzi und möchte sie hier fragen: Wenn ich mich recht erinnere, beklagen Sie sich oft über IV-Kosten und die hohen Zusatzleistungen für Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger. Wir haben in diesem Land 30 000 Kinder in Sonderschulen, die kaum eine Chance auf eine berufliche Laufbahn haben. Die gleichen Leute von der FDP- und der SVP-Fraktion haben bei der Diskussion einer Assistenzentschädigung im Rahmen der 4. IVG-Revision aber auch die Institutionalisierung angeprangert. Ich frage Sie jetzt: Sie wehren sich gegen die Institutionalisierung, Sie wehren sich auch gegen eine Integration – was wollen Sie eigentlich? Der Antrag der Mehrheit enthält nämlich einen wichtigen Ansatz für die Integration, denn vor allem im Grundschulunterricht wird das Fundament für eine berufliche und finanzielle Zukunft aller Menschen gelegt. Die dabei gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse sind für die spätere gesellschaftliche Integration von zentraler Bedeutung. Eine wesentliche Benachteiligung behinderter Kinder besteht darin, dass die öffentliche Schule oft zu wenig integrationsfähig ist. Es kommt vor, dass behinderte Kinder gegen ihren eigenen Willen bzw. den Wunsch der Eltern an Sonderschulen gewiesen werden, obwohl eigentlich mit verhältnismässig wenig Mitteln der Besuch der Regelschule ermöglicht werden könnte.

Es ist deshalb sehr wichtig, dass die Kantone hier konkret aufgefordert werden, integrative Schulungsformen zu fördern. Ihnen bleibt die Kompetenz der Aufteilung zwischen Bund und Kantonen überlassen, d. h., es bleibt ihnen überlassen, in welcher Art und Weise sie diesem Auftrag nachkommen. Es ist wichtig, dies hier festzuhalten. Es ist auch zu sagen, dass es für viele Kantone bereits heute eine Selbstverständlichkeit ist, eine



breite Palette von Schulungsformen anzubieten.
Darum sollte auch dieser Antrag der Mehrheit unterstützt werden.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Frau Bruderer, ich kann Ihren ausgezeichneten Ausführungen folgen, was den Inhalt betrifft. Aber eben: Der aufgezeigte Weg ist der falsche. Deshalb lehnen die Liberalen den Minderheitsantrag Graf ab.

Der Antrag der Mehrheit greift empfindlich in die Autonomie der Kantone ein, indem diese mit Absatz 1bis ausdrücklich verpflichtet werden, die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern. Hingegen erweist sich der Bundesrat als viel besserer Hüter der Kompetenzen der Kantone. Er hat von einem verbindlichen Auftrag an die Kantone, der die Verfassung verletzen könnte, abgesehen. Die Kantone arbeiten bereits in diese Richtung. Wenn aus verschiedensten Gründen Sonderschulen einzurichten sind, wird dies im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch wirklich getan. Sonderschulen stellen nicht die Absonderung eines behinderten Kindes ins Zentrum ihrer Tätigkeit, sondern die individuelle Förderung der Fähigkeiten und Möglichkeiten jedes einzelnen Kindes. Sonderschulen sind wichtig, und das Zusammenleben von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen in Bezug auf das soziale Verhalten in der Regelschule ist ebenso wichtig. Nochmals: Die Formulierung des Bundesrates in Artikel 14 Absätze 1 und 2 nimmt Rücksicht auf die Autonomie der Kantone und ist deshalb dem Antrag der Mehrheit zu Absatz 1bis vorzuziehen.

Ich habe mich erkundigt, wie das im Kanton Basel-Stadt gehandhabt wird, ob Handlungsbedarf besteht. Körperlich behinderte Kinder, Kinder mit Seh- und Hörschäden sind in der Regelschule sehr gut integriert. Das Problem – zugegeben – stellt sich viel mehr bei geistig behinderten Kindern. Dort erfolgt die Integration nach Möglichkeit je nach Grad der Schwere einer Behinderung. Es steht uns weiter allen offen, in dieser Beziehung auf kantonaler Ebene aktiv zu werden. Nochmals: Nicht der Inhalt ist bestritten, sondern der aufgezeigte Weg. Deshalb sind wir für die Streichung von Absatz 1bis.

Robbiani Meinrado (C, TI): Due brevissime considerazioni, tanto evidente appare la validità del capoverso 1bis.

L'école constitue indéniablement un lieu primaire d'intégration. C'est là que se construit non seulement le patrimoine de connaissances nécessaires à une participation active à la vie sociale, mais c'est aussi là que se nouent des relations forgeant les différentes personnalités impliquées.

Il paraît donc opportun que cette loi encourage explicitement les expériences de scolarisation des enfants handicapés dans l'école régulière. Il s'agit justement d'une incitation, et pas d'une obligation qui entrerait en contradiction avec la compétence des cantons au niveau scolaire. Les cantons restent donc libres de choisir les modalités les plus opportunes compte tenu de leur système scolaire. Ils doivent toutefois être encouragés à s'engager davantage dans cette voie. Les parents, de leur côté, restent également libres de choisir leur option en tenant compte au mieux des besoins de leurs enfants.

Il s'agit de ne pas sous-estimer l'importance de l'école spéciale, mais il faut y accéder seulement si l'accès à l'école régulière ne se justifie pas. L'essentiel, c'est que ce choix soit possible et que, d'un point de vue général, on soit conscient de l'importance, là où c'est possible, de favoriser les formes de scolarisation régulières et de leur accorder la priorité. C'est une voie qui ne se montrera pas seulement favorable aux enfants handicapés, mais aussi aux autres enfants; c'est une voie qui enrichit l'école même, augmentant sa capacité d'intégration et son épaisseur humaine.

Je vous invite donc à soutenir la proposition de la majorité.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): Le groupe démocrate-chrétien communique qu'il soutient également la proposition de la majorité à l'alinéa 3.

Stahl Jürg (V, ZH): Bei der Frage der Integration behinderter Kinder in die Regelschule ist die SVP-Fraktion gespalten. Sie wird aber mehrheitlich den Antrag der Minderheit Triponez unterstützen.

Was die Minderheit Graf betrifft, so ist die SVP-Fraktion der Überzeugung, dass ihre Anliegen sehr wichtig sind; eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen ist ein wichtiges und zentrales Anliegen. Ich erinnere Sie an dieser Stelle auch daran, dass die SVP-Fraktion im Rahmen der Revision des Invalidenversicherungsgesetzes in diesem Bereich Anträge gestellt hat. Wir wollen eine Gleichbehandlung von behinderten Menschen, die zu Hause leben wollen oder in Institutionen sind. Leider ist der Antrag der Minderheit Graf aber hier am falschen Ort und kann von der SVP-Fraktion in dieser Form nicht unterstützt werden. Auf der einen Seite – es wurde bereits betont – wird zu stark in die Hoheit der Kantone eingegriffen, auf der anderen Seite ist der Antrag zu unpräzise.

Die SVP-Fraktion wird sich hier also mehrheitlich der Kommissionsmehrheit anschliessen. Ich persönlich werde



mich der Stimme enthalten, in der Hoffnung, dass der Ständerat durch eine Differenz die Gelegenheit erhält, eine intelligenterere Lösung zu finden.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Die Schweiz ist ein fantastisches Land. Das Beispiel der Kantone zeigt auf, dass an einem Ort im Land Entwicklungen möglich sind, die andernorts noch als undenkbar gelten. Ich möchte hier dem

AB 2002 N 975 / BO 2002 N 975

Kanton Tessin ein grosses Lob aussprechen. Im Kanton Tessin werden Kinder nach der Maxime "so viel Regelschule wie möglich, so wenig Sonderschule wie nötig" eingeschult und auf allen Stufen der Schule gefördert. Ich finde das fantastisch, grossartig und nachahmenswert. Im Kanton Tessin sind nur 1,5 Prozent der Kinder und Jugendlichen in einer Sonderschule. Im Durchschnitt sind es in der Schweiz 5 Prozent, es gibt aber Kantone, die sogar über 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen unterbringen. Wenn die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben keine Floskel bleiben soll, müssen die Behinderten vor allem auch in der Schule dazugehören. In der Schule fängt an, was im Vaterland leuchten wird. Wer in der Sonderschule startet, landet später meistens im Heim und in der geschützten Werkstätte.

Wir denken, dass die öffentliche Schule heute noch zu wenig integrationsfähig ist und dass hier dem Beispiel des Kantons Tessin nachgelebt werden muss. Der Einbezug, die Integration ist wirtschaftlicher als die stationäre Unterbringung in Sonderschulen fernab von zu Hause, vom angestammten Umfeld. Es ist also nicht eine Frage der Kosten. Der Kanton Tessin ist sicher nicht einer jener Kantone, die wirtschaftlich am stärksten dastehen, aber er hat in diesem Bereich mit Abstand das meiste getan und aufgezeigt, dass Integration möglich und finanziell verkraftbar ist und dass für die Integration dieser Kinder und Jugendlichen menschlich ein Maximum machbar ist. Machen wir es also in der ganzen Schweiz dem Kanton Tessin nach.

Nun wird eingewendet – Frau Wirz-von Planta hat es gesagt –, dieser Förderungsartikel sei der falsche Weg. Frau Wirz, lesen Sie doch bitte den Text! Es wird darin schlicht und einfach gesagt, dass die Kantone die Integration fördern sollen. Wie sie das tun, in welchem Zeitraum, mit welchen Mitteln, mit welchen Instrumenten, das ist ihnen überlassen. Auf Französisch wird es noch etwas flexibler ausgedrückt, aber vielleicht wird damit auch etwas klarer, was die Kommissionsmehrheit will. Man spricht von "encourager", "auffordern, ermuntern". Es geht also nicht darum, einen eidgenössischen Schulvogt einzuführen, der die Schulhoheit der Kantone irgendwie einschränken würde. Nein, die Kantone bleiben frei in der Ausgestaltung dieser Aufforderung des Bundesgesetzgebers, frei, wie sie diesen Auftrag erfüllen wollen.

Ich finde es den behinderten Kindern und Jugendlichen gegenüber etwas kleinkariert, wenn man nun mit dem Verfassungsformalismus ficht und diesen Ermunterungsartikel mit dieser Begründung ablehnen will. Immerhin sieht die Bundesverfassung in Artikel 8 Absatz 4 vor, dass bestehende Benachteiligungen beseitigt werden sollen. Und es ist eine Benachteiligung, wenn Kinder und Jugendliche dort ausgesondert werden, wo es nicht nötig ist. Wir denken, dass der Antrag, den Ihnen die Kommissionsmehrheit unterbreitet, mit diesen zwei gleichwertigen Verfassungsbestimmungen – kantonale Hoheit in Bezug auf die Schule einerseits, Aufforderung, Benachteiligungen zu beseitigen, andererseits – durchaus im Einklang steht.

Zusammenfassend: Das Argument der angeblichen Verfassungswidrigkeit dieses sanften Artikels ist fehl am Platz und ist allzu formaljuristisch.

Noch ein Satz zum Antrag der Minderheit Graf zu Artikel 14 Absatz 3: Die Kommissionsmehrheit lehnt diese Bestimmung ab. Auf der einen Seite enthält sie Selbstverständliches, auf der anderen Seite wird aber nicht klar genug konturiert, was die Kantone konkret unternehmen sollten. Diese Bestimmung enthält auch keine umsetzbaren Rechtsbestimmungen, weshalb wir denken, dass es eher abzulehnen ist, hier eine sehr offen formulierte Bestimmung, die zu wenig Konturen aufweist, in das Bundesgesetz aufzunehmen.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Nous sommes en train d'élaborer une loi qui tend à éliminer les inégalités touchant les personnes handicapées, je ne vous apprend rien. Les enfants doivent aussi être pris en compte dans cette loi.

L'article 14 alinéa 1bis pose le principe, au niveau de la loi, que les cantons prennent en mains ce problème et offrent la possibilité d'une intégration dans l'école régulière, autant que faire se peut, avec les soutiens pédagogiques et curatifs nécessaires. L'offre des écoles spéciales n'est bien sûr pas remise en question, car elle est de toute façon nécessaire.

Les cantons du Tessin et d'Argovie sont des exemples dans ce domaine. Sept cantons ont des concepts, dont le mien, et deux autres sont sur le chemin aussi. L'article 14 comporte justement des dispositions spéciales visant les cantons. Pour les enfants qui souffrent de handicaps et pour leurs familles, il est très important de pouvoir passer au moins un temps, si cela est possible, dans l'école régulière. Cela permet d'éviter des



exclusions quelquefois définitives. Les enfants et les jeunes se souviendront de ce temps et garderont plus facilement la solidarité avec leurs camarades de classe. Je connais l'expérience fribourgeoise: elle se déroule très bien. Si l'intégration peut se poursuivre, les parents et l'entourage de l'enfant sont les premiers conscients et pensent en priorité, avec les éducateurs, au bien de leur enfant. Mais si l'enfant est exclu d'avance de toutes les possibilités de suivre au moins un temps, dans sa vie ou dans sa semaine, l'école régulière alors que son état le permettrait, la frustration est grande et il manquera toujours l'attache directe à la vie sociale du lieu de vie.

L'article 1er de la loi donne d'ailleurs les bases de ce nouvel alinéa 1bis, et c'est une condition directe propre à faciliter la participation à la vie en société.

La majorité de la commission pense que nous devons établir le principe de l'intégration scolaire dans cette loi-cadre pour encourager un droit plus uniforme dans le pays et donner à tous les enfants qui déjà sont défavorisés par un handicap les mêmes chances dans tout le pays. Selon la répartition des tâches imposée par la constitution, les cantons gardent toutes leurs compétences en matière d'application. Donc, je ne pense pas qu'on vide la constitution en prévoyant un encouragement de cette nature dans la présente loi qui vise justement à éliminer les inégalités qui frappent les personnes handicapées.

En ce qui concerne la proposition de la minorité Graf à l'alinéa 3, la majorité de la commission ne peut pas vous inviter à l'adopter. Le texte est flou, les cantons seraient investis d'une mission générale sans spécifications, ce qui serait impossible à tenir.

La majorité de la commission vous invite donc à adopter ses propositions.

Metzler Ruth (,): Es geht bei dieser Bestimmung nicht darum, was man will oder nicht will. In diesem Sinne möchte ich durchaus auf das Votum von Frau Bruderer hinweisen: Über den Inhalt und die Ziele, die in den Kantonen bei der Schulbildung zu verwirklichen sind, ist man sich in diesem Saal – so glaube ich – einig.

Die Kommissionsmehrheit will jetzt aber mit Absatz 1bis eine Bestimmung aufnehmen, die wir in dieser Form als einen verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in den Kompetenzbereich der Kantone betrachten. Auf der Einhaltung der Verfassungsmässigkeit zu insistieren, würde ich nicht als "formaljuristisch" bezeichnen. Es ist unbestritten, dass die Schulhoheit den Kantonen zusteht. Mit der neuen Bestimmung werden die Kantone verpflichtet, eine bestimmte Schulungsform zu privilegieren. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Wahl der Schulungsform, die Unterrichtung in der Regelschule oder in der Sonderschule, klar Sache der Kantone ist. Absatz 1bis engt diese Entscheidungsfreiheit der Kantone ein, weil er eine Präferenz für die Regelschule zum Ausdruck bringt. Die Bundesverfassung enthält lediglich die Verpflichtung, Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen. Sie sagt aber nicht, auf welchem Weg dieses Ziel zu erreichen ist.

Für diese zweite Frage ist die verfassungsrechtliche Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen massgeblich. Ich möchte auch noch auf die von Herrn Gross Jost gestellte Frage betreffend den Zusammenhang zur

AB 2002 N 976 / BO 2002 N 976

Invalidenversicherung eingehen. Der Begriff der Sonderschulung im Bereich der Invalidenversicherung ist offener, d. h., diese Sonderschulung kann im Rahmen der ordentlichen Schule oder im Rahmen von eigentlichen Sonderschulen erfolgen. Es wird also grundsätzlich den Kantonen überlassen, welches Modell sie für die Sonderschulung wählen wollen. Der Bund könnte jedoch im Rahmen der IV oder der Behindertengleichstellung die Wahl eines bestimmten Modells fördern oder unterstützen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, der Minderheit zuzustimmen und Absatz 1bis zu streichen. Bei Absatz 3 bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 00.094/2446)

Für den Antrag der Mehrheit 97 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 80 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote



Für den Antrag der Mehrheit 97 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 76 Stimmen

Art. 15, 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 16a

Antrag der Kommission

Titel

Anpassungsfristen für Bauten und Anlagen

Abs. 1

Bestehende, öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a müssen erst bei einer wesentlichen Erneuerung behindertengerecht gestaltet werden, jedoch spätestens zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Abs. 2

Ausnahmsweise entfällt diese Anpassungspflicht, wenn überwiegende Interessen des Natur- und Heimatschutzes oder der Verkehrs- und Betriebssicherheit entgegenstehen oder wenn die Anpassung mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist; diese Interessenabwägung erfolgt nach Massgabe von Artikel 8 Absatz 1.

Art. 16a

Proposition de la commission

Titre

Délais d'adaptation pour les constructions et installations

Al. 1

Les constructions et installations accessibles au public selon l'article 3 lettre a doivent être adaptées aux besoins des personnes handicapées seulement lors d'une rénovation importante, au plus tard cependant vingt ans après l'entrée en vigueur de la présente loi.

Al. 2

A titre exceptionnel, cette obligation d'adaptation est caduque si des intérêts prépondérants de la protection de la nature et du patrimoine ou de la sécurité du trafic et de l'exploitation s'y opposent ou si l'adaptation entraîne des frais disproportionnés; la pesée des intérêts s'effectue conformément à l'article 8 alinéa 1er.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Je voudrais juste faire une petite mise au point quant à l'article 16a. Celui-ci tombe parce qu'il était lié à l'adoption de la proposition de la majorité de la commission à l'article 3 concernant la réfection des anciens bâtiments. Je voudrais dire que le principe de proportionnalité est stipulé à l'article 8 alinéa 1er. Donc, il n'y a aucun souci à se faire, il est inscrit dans la loi selon la version du Conseil fédéral et du Conseil des Etats, ceci pour que tout soit clair.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): L'article 16a est biffé.

Art. 16b

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Gross Jost, Baumann Stephanie, Bruderer, Goll, Graf, Maury Pasquier, Suter, Zäch)

Dienstleistungen Privater müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes von Menschen mit Behinderungen ohne erschwerende Bedingungen in Anspruch genommen werden können.

Art. 16b

Proposition de la commission



Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Gross Jost, Baumann Stephanie, Bruderer, Goll, Graf, Maury Pasquier, Suter, Zäch)

Les prestations fournies par les particuliers doivent pouvoir être utilisées par les personnes handicapées dans de bonnes conditions au plus tard trois ans après l'entrée en vigueur de la présente loi.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): La proposition de la minorité Gross Jost a été retirée.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Ausgabe 146 Stimmen

Dagegen 8 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Art. 17bis

Antrag Hegetschweiler

Titel

Finanzhilfen für Private

Abs. 1

Bund und Kantone beteiligen sich an notwendigen baulichen Investitionen Privater gemäss Artikel 3 Buchstaben a, c und d je zu 25 Prozent. Die Kantone können die Gemeinden für die Finanzierung zuständig erklären.

Abs. 2

Finanzhilfen für die Investitionen Privater sind gleichzeitig mit Einreichung des Baugesuches beim zuständigen Kanton zu beantragen.

AB 2002 N 977 / BO 2002 N 977

Abs. 3

Die Finanzhilfen werden nur zugesprochen, wenn Investitionen gestützt auf dieses Gesetz durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht angeordnet werden.

Abs. 4

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 17bis

Proposition Hegetschweiler

Titre

Aide financière aux particuliers

Al. 1

La Confédération et les cantons participent aux investissements nécessaires consentis par des particuliers selon l'article 3 lettres a, c et d, à raison de 25 pour cent pour chaque cas. Les cantons peuvent déclarer les communes compétentes pour le financement.



**Al. 2**

Les aides financières destinées aux investissements consentis par des particuliers doivent être demandées en même temps que la demande de permis de construire auprès du canton compétent.

Al. 3

Les aides financières ne sont accordées que si les investissements sont ordonnés par une autorité administrative ou judiciaire conformément à la présente loi.

Al. 4

Le Conseil fédéral règle les questions de détail.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Anträge der SGK, den Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes massiv auszudehnen, sind zwar gestern weitgehend abgelehnt worden, trotzdem wird die Vorlage in verschiedenen Bereichen zu massiven Mehrkosten führen: zum einen bei der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Altbauten bei den öffentlich zugänglichen Gebäuden, zum anderen bei Wohnliegenschaften, die nur schon mehr als acht Wohnungen haben. Dabei geht es nicht nur um neue Gebäude, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt werden. Auch bestehende Gebäude, die gemäss Artikel 3 Buchstabe c bloss erneuert werden, fallen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Dadurch können Besitzer selbst kleiner Wohnliegenschaften mit massiven Mehrkosten belastet werden.

Mein Antrag zu Artikel 17bis geht dahin, dass Finanzhilfen zur Umsetzung behindertengerechter Massnahmen nicht nur beim öffentlichen Verkehr vorgesehen werden, sondern auch bei baulichen Massnahmen Privater, sofern entsprechende Investitionen gestützt auf dieses Gesetz durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht angeordnet werden. Beim öffentlichen Verkehr ist dazu ein Rahmenkredit von 300 Millionen Franken vorgesehen. Die grossen Zusatzkosten, die aus diesem Gesetz erwachsen, sprengen die finanziellen Möglichkeiten vieler, insbesondere kleiner Immobilienbesitzer. Sie werden dazu führen, dass notwendige Erneuerungen hinausgeschoben werden, was keinesfalls im Sinne dieses Gesetzes sein kann. Es wird anerkannt, dass auch im Bereich privater Bauten weitere Verbesserungen zugunsten behinderter Menschen notwendig sind. Auch behinderte Menschen sollen so weit als möglich von einem breit gefächerten Wohnungsangebot profitieren können.

Wenn der Gesetzgeber hingegen die Notwendigkeit eines weit gehenden Behindertengleichstellungsgesetzes bejaht, dann muss er auch ein Interesse daran haben, dass das Gesetz umgesetzt wird. Ohne Finanzhilfen ist jedoch damit zu rechnen, dass viele private Immobilienbesitzer kein Interesse an der Vornahme behindertenspezifischer baulicher Massnahmen haben, umso mehr, als beim öffentlichen Verkehr die Unterstützung mit staatlichen Mitteln ja vorgesehen ist. Wenn der Immobilienbesitzer aus Angst vor übermässigen Auflagen, die aus diesem Gesetz resultieren, nicht mehr bereit ist, in Erneuerungen von Liegenschaften zu investieren, wird dies mittel- und langfristig zu einer Vernachlässigung des Unterhaltes des Liegenschaftsbestandes führen. Weil dies aber nicht im öffentlichen Interesse liegen kann, muss der Staat dieser drohenden Entwicklung Gegensteuer geben. Auch wäre mit negativen Auswirkungen auf das Baugewerbe und auf Zulieferbetriebe zu rechnen. Behindertenspezifische Massnahmen bei bereits bestehenden Bauten und Anlagen sind in der Regel mit deutlich höheren Kosten verbunden, als dies bei Neubauten der Fall ist. Bei bestehenden Bauten ist ferner mit technischen Schwierigkeiten zu rechnen. So ist z. B. ein nachträglicher Lifteinbau nicht oder nicht ohne hohe Kosten möglich. Es ist zu befürchten, dass notwendige Sanierungen unterlassen oder aufgeschoben werden und potenzielle Käufer von Mehrfamilienhäusern vom Kauf abgeschreckt werden. Behindertengerechte Sanierungsmassnahmen wären allenfalls bei einer Totalsanierung eines Gebäudes angebracht, wenn sie den Aussen- und den Innenbereich betreffen. Die Formulierung im Gesetz, das bloss von Erneuerungen spricht, ist zu allgemein und unklar. Der Antrag der SGK war insofern etwas klarer, als er immerhin von wesentlichen Erneuerungen ausging. Das ist jetzt gestrichen.

Wenn der Gesetzgeber auch bei Altbauten so weit gehen will, dürfen die finanziellen Konsequenzen nicht einseitig und vollumfänglich dem Vermieter und Eigentümer angelastet werden. Die vorgesehene Beteiligung der öffentlichen Hand mit 25 Prozent ist moderat. Sie liegt im Rahmen der Verhältnismässigkeit und eliminiert eine gravierende Schwäche dieses Gesetzes. Ich betone nochmals, es geht nur um Beiträge an Investitionen, die gestützt auf dieses Gesetz durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht angeordnet werden. Es werden damit also keine Schleusen geöffnet. Wir alle wollen, dass für Behinderte im Sinne dieses Gesetzes wirklich auch etwas geschieht.

Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu meinem Antrag.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): Le groupe de l'Union démocratique du centre communique qu'il soutient la proposition Hegetschweiler. Le groupe démocrate-chrétien rejette cette proposition.



Gross Jost (S, TG): Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Ich habe ein bisschen den Verdacht, dass mit diesem Antrag eine Art "Versenkung" des Gesetzes versucht wird. Denn es ist klar, dass die Kantone und Gemeinden ohne jede Konsultation – sie konnten ja zu diesem Antrag nicht Stellung nehmen – mit Sicherheit hier nicht zustimmen würden. Das würde nicht absehbare finanzielle Lasten für die Kantone und Gemeinden bedeuten. Wahrscheinlich war Herr Hegetschweiler auch bei der Minderheit, die Rückweisung wegen unklaren Finanzierungsfolgen vertreten hat. Wenn hier etwas unklar ist, dann ist es die Frage, welche Kostenfolgen das für Bund und Kantone auslösen würde. Das wäre finanzpolitisch verantwortungslos. Wir sollten das Gesetz nicht mit dieser Hypothek belasten.

Deshalb bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Namens der Kommission bitte ich Sie, den Antrag Hegetschweiler abzulehnen. Ein paar Bemerkungen zum Votum des Antragstellers:

1. Wir müssen uns vorweg bewusst sein, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes, wie Sie ihn beschlossen haben, Neubauten und Anpassungsumbauten unter dessen Geltungsbereich fallen. Dort gilt stets die Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, welcher für die Umbauten in Artikel 8a Absatz 1 spezifiziert worden ist, indem Ausgaben, die 5 Prozent des Versicherungswertes der Umbauten übersteigen, als unverhältnismässig gelten. Hier haben Sie, Herr Hegetschweiler, im Falle von Umbauten also ein Kostendach.

2. Dieses Bundesgesetz ist keine Auswahlendung, und es ist dem Bauherrn nicht freigestellt, ob er dieses Gesetz beachten will oder nicht. Wenn er umbaut und die Schwellen und Voraussetzungen des Gesetzes erreicht sind, dann ist das Gesetz anzuwenden. Ich denke, dass es hier nicht nur um Mehrkosten, sondern um eine Investition geht, die dem Bauherrn auch zugute kommt und nicht einfach nur eine

AB 2002 N 978 / BO 2002 N 978

Last darstellt. Wenn die Zugänglichkeit verbessert wird, wird auch der Wert der Immobilie erhöht.

Herr Hegetschweiler, wenn Sie beim Bauen Auflagen des Umweltschutzes beachten müssen, können Sie auch nicht bei den Kantonen die offene Hand hinhalten und Geld einkassieren, sondern Sie müssen diese Bestimmungen einhalten. Das gilt auch beim Lärmschutz usw. Wir denken, dass die Kosten, die hier entstehen, durchaus verkraftbar sind. Die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen in Zürich hat ja ermittelt, welches die Mehrkosten sind, die für die Zugänglichkeit anfallen: Bei Neubauten sind diese Kosten praktisch nicht existent, weil die Bauherren die Zugänglichkeit ja in die Baurealisation einplanen können. Man rechnet dort mit Kosten von lediglich 0 bis 1 Prozent. Auch bei den Umbauten rechnet man – abgesehen davon, dass wir im Gesetz mit der 5-Prozent-Klausel ein Kostendach vorgesehen haben – mit geringfügigen Mehrkosten, nämlich im Bereich von 0 bis 5 Prozent. Das ergibt eine Schätzung von 2,5 Prozent Mehrkosten im Schnitt. Wir denken, das sei auch im Quervergleich mit Lärmschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz usw. verkraftbar und dem Bauherrn zumutbar, wenn er einen Umbau vornimmt. In diesem Sinne rechtfertigt es sich keineswegs, hier die öffentliche Hand wie beim öffentlichen Verkehr mit Kostenfolgen zu belasten.

Metzler Ruth (,): Herr Hegetschweiler geht von einer falschen Analogie aus. Private Grundeigentümer und konzessionierte Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs können hier nicht über einen Leisten geschlagen werden. Die Transportunternehmungen sind durch das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet, ihre gesamten Dienstleistungen an die Bedürfnisse der Behinderten anzupassen. Es geht also nicht bloss um Gebäude, sondern namentlich um Fahrzeuge, Kommunikationssysteme, Automaten usw.

Die Fassung des Bundesrates und des Ständerates sieht zur Unterstützung dieser Aufgabe Finanzhilfen für konzessionierte Transportunternehmungen vor. Diese Finanzhilfen werden aber nur für vorgezogene Investitionen bezahlt, mit anderen Worten: nur für besondere Anstrengungen, nicht für Anpassungen im Rahmen ohnehin zu tätiger Investitionen.

Der Antrag Hegetschweiler durchbricht dieses System zugunsten der Privaten, indem dieser Beschleunigungseffekt bei Privaten nicht vorausgesetzt wird. Diese fehlende Differenzierung würde auch zu einer Ungleichbehandlung von konzessionierten Transportunternehmungen und von Privaten führen. Das vorgesehene System setzt zudem auch völlig falsche Anreize. Finanzhilfen sollen nur dann bezahlt werden, wenn ein Grundeigentümer gerichtlich zur Anpassung gezwungen wird. Wer also eine Erneuerung plant, gelangt nur in den Genuss von Finanzhilfen, wenn er zunächst einen Prozess provoziert. Wer sich dagegen gesetzeskonform verhält und sein Gebäude von Anfang an behindertengerecht baut oder erneuert, geht leer aus. Hier wird offensichtlich die Philosophie verkannt, die diesem Gesetz zugrunde liegt.

Ich bin auch davon überzeugt, dass dieser Antrag die Konsensfähigkeit der Vorlage nicht erhöht. Er schafft vielmehr Probleme, ohne dass eine wirkliche Notlage der Grundeigentümer nachgewiesen wäre. Der Staat



muss auch nicht mit jeder Verhaltensregel, die er aufstellt, gleich Finanzhilfen bereitstellen. Denken Sie z. B. an die Ausrüstung der Autos mit Sicherheitsgurten oder Katalysatoren.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Hegetschweiler abzulehnen. Vergessen Sie nicht: Wir verlangen von den Grundeigentümern nur das, was weitsichtige und soziale Eigentümer ohnehin schon freiwillig getan haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hegetschweiler 48 Stimmen

Dagegen 114 Stimmen

Art. 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts

Modification du droit en vigueur

Ziff. 01

Antrag der Kommission

Titel

Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000

Art. 14 Abs. 3 Bst. c

c. benachteiligend nach Artikel 2 Absatz 4ter des Behindertengleichstellungsgesetzes vom ist.

Art. 19 Abs. 4

Wird die Kündigung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben b und c aufgehoben, so erhält die betroffene Person eine Entschädigung

Ch. 01

Proposition de la commission

Titre

Loi fédérale du 24 mars 2000 sur le personnel de la Confédération

Art. 14 al. 3 let. c

c. était inégalitaire au sens de l'article 2 alinéa 4ter de la loi du sur l'égalité pour les handicapés.

Art. 19 al. 4

Si la résiliation est annulée en vertu de l'article 14 alinéa 3 lettres b et c, l'employé reçoit une indemnité lorsque l'employeur ne peut le réintégrer dans l'emploi qu'il occupait jusqu'alors.

Ziff. 02

Antrag der Kommission

Titel

Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943

Art. 100 Abs. 2 Bst. b

b. auf Verfügungen über die Gleichstellung der Geschlechter und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses von Bundespersonal;

Ch. 02

Proposition de la commission

Titre

Loi fédérale du 16 décembre 1943 d'organisation judiciaire

Art. 100 al. 2 let. b

b. Aux décisions relatives à l'égalité des sexes et à l'égalité pour les personnes handicapées en matière de rapports de travail du personnel fédéral;



La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Les chiffres 01 et 02 tombent.

Ziff. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 3

Antrag der Kommission

Art. 3 Abs. 4

.... Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit

AB 2002 N 979 / BO 2002 N 979

Art. 8 Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3

Proposition de la commission

Art. 3 al. 4

.... contre le bruit et la pollution de l'air, pour éliminer les inégalités frappant les personnes handicapées, pour assurer la sécurité

Art. 8 al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 4

Antrag der Kommission

Art. 16 Abs. 1 Bst. e

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 16 Abs. 1bis Bst. b

....

b. für Hörbehinderte ein Dienst für die Vermittlung und Umsetzung der Mitteilungen zur Verfügung steht;

....

Ch. 4

Proposition de la commission

Art. 16 al. 1 let. e

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 16 al. 1bis let. b

....

b. un service de relais des messages;

....

Angenommen – Adopté

Ziff. 5

Antrag Rossini

Titel





Bundesstatistikgesetz
Art. 3 Abs. 2 Bst. d

....

d. der Beurteilung der Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Gleichstellung von Mann und Frau sowie von Behinderten und Nichtbehinderten.

Ch. 5

Proposition Rossini

Titre

Loi sur la statistique

Art. 3 al. 2 let. d

....

d. évaluer l'application du principe constitutionnel de l'égalité des sexes et de l'égalité entre les personnes handicapées et les personnes non handicapées.

Rossini Stéphane (S, VS): Je vous propose, dans le cadre de la modification du droit en vigueur, d'adapter également la loi sur la statistique fédérale. Nous avons traité cet objet à l'article 13 alinéa 3 de la présente loi sur l'égalité pour les handicapés en introduisant les éléments d'évaluation de la législation. L'article 13 alinéa 3 a été adopté.

La problématique de la statistique, si elle a malheureusement vécu quelques années avec une connotation négative, a pris tout un autre sens au cours de ces dernières années, notamment sa capacité de produire des informations extrêmement utiles au niveau de la gestion, du pilotage, de l'évaluation et de la planification des politiques sociales. Par conséquent, la loi sur la statistique fédérale est pour nous un instrument pour optimiser l'application des politiques publiques.

La législation suisse sur la statistique fédérale, qui date d'octobre 1992, est un instrument pour nous extrêmement précieux, puisqu'il nous permet de passer d'une simple surveillance à une véritable connaissance des politiques publiques. Dans le cadre d'autres législations, nous avons adopté des attitudes similaires en revalorisant la problématique statistique. Je pense particulièrement à l'assurance-maladie ou plus récemment à l'assurance-invalidité ou à la législation sur la prévoyance professionnelle.

Par ma proposition, je vous propose de combler une lacune. Tout en intégrant les éléments concernant la préparation, la réalisation et la réévaluation de l'étage Confédération, tout en prévoyant également l'analyse des différents domaines dans le cas de la collaboration entre Confédération, cantons et communes, l'article 3 de la loi sur la statistique fédérale prévoit également l'application du principe constitutionnel de l'égalité des sexes. Il me paraît important, dans le cadre du débat que nous conduisons aujourd'hui, de dépasser, de compléter cette évaluation de l'application du principe constitutionnel de l'égalité des sexes par la réalisation aussi du principe constitutionnel de l'égalité entre les personnes handicapées et les personnes non handicapées. Tel est l'objet de ma proposition. Je crois qu'on a ici affaire à un élément central pour maîtriser à la fois les effets de nos décisions non seulement sous l'angle politique, mais aussi sous l'angle des bénéficiaires de prestations. C'est un élément de reconnaissance intégrale de cette problématique dans l'approche de la statistique sociale.

Permettez-moi de mentionner encore de deux ou trois éléments qui se réfèrent à cette problématique de la connaissance et de la statistique. Le 15 mars 2000, le Conseil des Etats a transmis, sous forme de postulat des deux Conseils, la motion de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (97.3393), déposée le 15 août 1997. Cette motion avait pour but d'élaborer une statistique des personnes handicapées au niveau national de façon à véritablement définir un concept, à procéder à l'examen et à l'exploitation des données, et, en conséquence, à améliorer l'exploitation des informations existantes.

Le Conseil fédéral s'était déclaré tout à fait favorable et partageait l'avis de la commission selon lequel il convenait d'améliorer cette statistique officielle, de façon à pouvoir établir des rapports réguliers, avec des méthodologies uniformes.

Dernièrement, lors de la session d'avril, notre Conseil a également transmis un postulat (01.3788) que j'avais déposé et qui visait à élaborer un rapport social de législature. Notre Chambre a accepté ce postulat qui s'inscrit aussi dans une optique d'acquisition de connaissances.

Par conséquent, je vous invite à ajouter cette égalité de traitement des personnes handicapées et des personnes non handicapées dans nos concepts statistiques.

Goll Christine (S, ZH): Dass die statistischen Grundlagen im sozialen Bereich nicht ausreichend sind, hat unser Rat bereits mehrmals festgehalten. Ich erinnere Sie an eine Motion (97.3393), welche unser Rat in der



Frühjahrssession 1999 überwiesen hat, eine Motion, die ebenfalls aus der SGK kam und verlangt, dass der Aufbau einer schweizerischen Behindertenstatistik in die Wege geleitet wird. Unser Rat hat diese Motion widerstandslos überwiesen, leider wurde sie vom Ständerat nur als Postulat überwiesen und damit abgeschwächt. Es ist klar, dass wir diese Behindertenstatistik brauchen. Sie soll nämlich vor allem die persönliche und die finanzielle Situation der Behinderten in der Schweiz in Bezug auf die verschiedenen Sozialversicherungszweige und auch auf die Sozialhilfe der Kantone und Gemeinden aufzeigen. Das war auch der Inhalt der damaligen Motion der SGK, und es ist klar, dass es Rahmenbedingungen braucht, wenn wir diese Behindertenstatistik verwirklichen wollen, und dass es dafür die nötigen finanziellen und personellen Mittel braucht. In diesem Sinne schlagen wir Ihnen – eigentlich als logische Fortsetzung der Motion, die Sie überwiesen haben – eine Ergänzung im Bundesstatistikgesetz vor. In Artikel 3 des Bundesstatistikgesetzes werden nämlich die Aufgaben aufgezählt, welche die Bundesstatistik hat. Es heisst dort u. a.

AB 2002 N 980 / BO 2002 N 980

auch, dass die Bundesstatistik "der Beurteilung der Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Gleichstellung von Mann und Frau" dient. Unser Kollege Rossini beantragt Ihnen nun, diese Bestimmung logischerweise zu ergänzen, also nicht nur den Verfassungsauftrag in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu überprüfen, sondern eben auch jenen in Bezug auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Ich bitte Sie also aus Gründen der logischen Konsequenz Ihrer bisherigen Beschlüsse und auch im Namen unserer Fraktion, dem Antrag Rossini zuzustimmen.

Widrig Hans Werner (C, SG): Die Kommission stimmt dem Antrag Rossini auch zu. Als einziges Gegenargument könnte man gelten lassen, er sei eigentlich nicht notwendig. Aber die Gründe von Frau Goll sind berechtigt. Die CVP-Fraktion wird diesem Antrag deshalb zustimmen. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag Rossini zuzustimmen.

Suter Marc F. (R, BE), für die Kommission: Auch wenn die Kommission den Antrag Rossini nicht behandelt hat, empfehle ich Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Wir haben in den Kommissionsberatungen festgestellt, dass die Schweiz das einzige Land in Europa ist, das über keine Behindertenstatistik verfügt. Damit fehlt auch ein Führungsinstrument, insbesondere um die Wirksamkeitskontrolle, die im Gesetz auch vorgesehen ist, vornehmen zu können. Wir denken, dass dieses Instrument notwendig ist, insbesondere um dem Auftrag, wie er jetzt im Bundesgesetz enthalten ist, gerecht zu werden. Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat haben den Vorstoss der SGK-NR, der genau dies verlangt hatte, nämlich die Erstellung einer Behindertenstatistik, seinerzeit oppositionslos überwiesen. Wir denken, dass jetzt logischerweise und in konsequenter Befolgung dieses Auftrages des Parlamentes das Bundesstatistikgesetz entsprechend ergänzt werden sollte. Dies hat insbesondere die konkrete Auswirkung, dass dieses Projekt im Budgetierungsprozess, in dem halt auch eine Auswahl unter den möglichen Projekten der Bundesstatistik getroffen werden muss, Rückenwind und Unterstützung erhält. Es wird damit ermöglicht, dass die Behindertenstatistik nun kommt und nicht wieder auf die lange Bank geschoben wird.

Angenommen gemäss Antrag Rossini

Adopté selon la proposition Rossini

Gross Jost (S, TG): Im Namen der SP-Fraktion möchte ich Folgendes mitteilen: Die "Basler Zeitung" schreibt heute, die gestrigen Beschlüsse müssten auf die 700 000 Behinderten wie eine schallende Ohrfeige gewirkt haben. In der Tat sind wichtige Ecksteine aus diesem Gesetz herausgebrochen worden, insbesondere privatrechtliche Arbeitsverhältnisse sind entgegen dem verfassungsrechtlichen Auftrag vom Schutzbereich des Gesetzes ausgenommen. Bestehende Bauten werden auch weiterhin nicht erzwingbar für Behinderte zugänglich sein.

Ich räume ein, dass die Bilanz heute, vor allem mit dem Beschluss über die Einrichtung des Büros für die Gleichstellung und dem Artikel über die Schulintegration, besser ist. Trotzdem: Dieses Gesetz ist nicht nichts, geht uns aber nicht weit genug, erfüllt den verfassungsrechtlichen Auftrag nicht integral. Die SP-Fraktion setzt deshalb auf die Volksinitiative der Behinderten, "Gleiche Rechte für Behinderte".

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 00.094/2452)

Für Annahme des Entwurfes 74 Stimmen

Dagegen 2 Stimmen





3. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Massnahmen im öffentlichen Verkehr zugunsten von Menschen mit Behinderungen

3. Arrêté fédéral relatif au financement des mesures prises dans le domaine des transports publics en faveur des personnes handicapées

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Ausgabe 156 Stimmen

Dagegen 2 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 00.094/2454)

Für Annahme des Entwurfes 158 Stimmen

Dagegen 2 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

95.418

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(= Nichteintreten)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(= Ne pas entrer en matière)



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2002 • Elfte Sitzung • 18.06.02 • 08h00 • 00.094
Conseil national • Session d'été 2002 • Onzième séance • 18.06.02 • 08h00 • 00.094



Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Juste quelques mots pour vous expliquer la décision de la commission au sujet de l'initiative parlementaire Suter. La loi est en délibération, l'initiative populaire "Droits égaux pour les personnes handicapées" a abouti. La commission a donc décidé de se rallier à la décision du Conseil des Etats de ne pas entrer en matière. Il n'est pas nécessaire en l'état de maintenir cette initiative, car ses buts sont les mêmes que ceux des projets précités.

Nous vous demandons donc de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

AB 2002 N 981 / BO 2002 N 981

